

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den Vorsitzenden
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Jan Kürschner
Düsternbrooker Weg 70

Ministerin

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2041

13. September 2023

**Jährlicher Asylbericht laut Landtagsbeschluss vom 30. April 2004 (Drs. 15/ 3352);
Bericht für die Jahre 2021 und 2022**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

lieder Jan,

unter Bezugnahme auf den Landtagsbeschluss vom 30. April 2004 (Drs. 15/ 3352) über-
sende ich Ihnen den Bericht über die zahlenmäßige Entwicklung und Situation der Asylbe-
gehrenden in Schleswig-Holstein für die Jahre 2021 und 2022.

Aufgrund des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine und den damit verbundenen Aus-
wirkungen des Fluchtgeschehens auch auf die administrativen Kapazitäten insbesondere
im Jahr 2022 erfolgt die Berichterstattung für den Zeitraum von zwei Jahren.

Mit freundlichen Grüßen



Aminata Touré

Anlage

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitge-

teilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

***Bericht des
Ministeriums für Soziales,
Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung
zur zahlenmäßigen Entwicklung und Situation
von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern
in Schleswig-Holstein für die Jahre 2021/2022***

Landtagsbeschluss vom 30. April 2004
Drucksache 15/3352

Herausgeber:
Ministerium für Soziales,
Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung
Referat VIII 41
Adolf-Westphal-Straße 4
24143 Kiel

13. September 2023

Vorbemerkung:

Unter dem Eindruck von Rekordzahlen bei den bundesweit gestellten Asylanträgen in den Jahren 1992 (438.191) und 1993 (322.599) sowie im Zusammenhang damit auftretender Probleme insbesondere bei der Unterbringung der Betroffenen und der Bearbeitung von Asylanträgen hat die Landesregierung dem Landtag auf dessen Beschluss vom 8. Oktober 1993 (Drs. 13/1333) jährlich, rückschauend beginnend mit dem Jahr 1990, über die zahlenmäßige Entwicklung und Situation der Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Schleswig-Holstein berichtet. Der Umfang der Berichterstattung hat sich dabei im Laufe der Jahre durch entsprechende Landtagsbeschlüsse an die Entwicklung der Asylbewerberzahlen und an das damit einhergehende veränderte öffentliche Interesse angepasst. Seit dem im Juni 2004 erstellten Bericht über die zahlenmäßige Entwicklung und Situation der Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Schleswig-Holstein im Jahre 2003 wird der entsprechende Landtagsbeschluss vom 30. April 2004 (Drs. 15/3352) umgesetzt.

Die nachfolgenden Fragen werden gemäß des Landtagbeschlusses vom 30. April 2004 (Drs. 15/3352) beantwortet. Wie im Bericht für das Jahr 2020 wird in der Antwort auf Frage 1 die Zugangsentwicklung der letzten fünf Jahre dargestellt, um den aktuellen Bericht in die Entwicklung der letzten Jahre einordnen zu können. In den weiteren Antworten wird in Fortführung der bisherigen Berichte die Entwicklung im Berichtszeitraum aufgezeigt.

Aufgrund des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine und den damit verbundenen Auswirkungen des Fluchtgeschehens auch auf die administrativen Kapazitäten insbesondere im Jahr 2022 erfolgt die Berichterstattung für den Zeitraum von zwei Jahren.

1. Wie viele Asylanträge wurden jeweils in den vergangenen vier Jahren und in den aktuellen Jahren gestellt?

Die Anzahl der in Schleswig-Holstein gestellten Asylanträge ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle. Zum Vergleich sind die Zahlen für das Bundesgebiet daneben gestellt.

Jahr	Erstanträge		Folgeanträge		Gesamt	
	SH	Bund	SH	Bund	SH	Bund
2017	6.084	198.317	826	24.366	6.910	222.683
2018	6.475	161.931	827	23.922	7.302	185.853
2019	5.729	142.509	836	23.429	6.565	165.938
2020	4.002	102.581	894	19.589	4.896	122.170
2021	4.726	148.233	1.983	42.583	6.709	190.816
2022	7.575	217.774	1.375	26.358	8.950	244.132
2021 1. Halbjahr	1.950	58.927	997	22.357	2.947	81.284
2022 1. Halbjahr	3.111	84.583	734	12.666	3.845	97.249
2023 1. Halbjahr	5.094	150.166	550	12.105	5.644	162.271
Veränderung 2021 zu 2020 absolut (%)	724 (18,09 %)	45.652 (44,50 %)	1.089 (121,81 %)	22.994 (117,38 %)	1.813 (37,03 %)	68.646 (56,19 %)
Veränderung 2022 zu 2021 absolut (%)	2.849 (60,28 %)	69.541 (46,91 %)	-608 (-30,66 %)	-16.225 (-38,10 %)	2.241 (33,40 %)	53.316 (27,94 %)
Veränderung 1. Halbjahr 2022 zu Halbjahr 2021 absolut (%)	1.161 (59,54 %)	25.656 (43,54 %)	-263 (-26,38 %)	-9.691 (-43,35 %)	898 (30,47 %)	15.965 (19,64%)
Veränderung 1. Halbjahr 2023 zu Halbjahr 2022 absolut (%)	1.983 (63,74 %)	65.583 (77,54 %)	-184 (-25,07 %)	-561 (-4,43 %)	1.799 (46,79%)	65.022 (66,86 %)

Quelle: Antrags- Entscheidungs- und Bestandsstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Jahresrechnung 2021 und Jahresrechnung 2022, 2023 1. Halbjahr (Bundesgebiet gesamt mit Aufschlüsselung nach Bundesländern)

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat im Berichtsjahr 2021 insgesamt 190.816 Asylanträge bundesweit und 6.709 Asylanträge in Schleswig-Holstein entgegengenommen. Damit sind die Asylbewerberzahlen im Vergleich von 2021 zu 2020 sowohl bundesweit (56,19 %) als auch in Schleswig-Holstein (37,03) signifikant gestiegen.

Im Berichtsjahr 2022 bilden die gestellten Asylanträge mit insgesamt 244.132 Asylanträgen bundesweit und 8.950 Asylanträgen in Schleswig-Holstein den höchsten Jahreswert in den vergangenen fünf Jahren.

Im Vergleichszeitraum des Jahres 2022 zum Vorjahr 2021 stieg die Anzahl der Asylanträge in Schleswig-Holstein gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres deutlich um 60,28 %.

Der Vergleich der ersten Halbjahre der Jahre 2023 und 2022 lassen wieder einen erneuten deutlichen Anstieg bundesweit und in Schleswig-Holstein erkennen. Die Zahl der Asylfolgeanträge war wiederum im gleichen Zeitraum bundesweit leicht (- 4,43 %) und in Schleswig-Holstein (-25,7 %) deutlich rückläufig.

Nach den Ergebnissen der Asylzahlen in den vorangegangenen Jahren ist insgesamt in absehbarer Zeit zu erwarten, dass die Zahlen der Asylanträge im gesamten Jahr 2023 steigen werden.

2. Welches waren die wesentlichen Herkunftsländer der Antragstellerinnen und Antragsteller?

Die Schutzsuchenden, die in Schleswig-Holstein ihre Asylanträge (Erst- und Folgeanträge) stellten, kamen im Jahr 2021 aus den folgenden zehn zugangsstärksten Hauptherkunftsländern:

	Herkunftsstaat	Erstanträge	Folgeanträge	Gesamt
1	Syrien, Arabische Republik	1.761	826	2.587
2	Afghanistan	948	737	1.685
3	Irak	895	113	1.008
4	Eritrea	184	8	192
5	Türkei	144	35	179
6	Iran, Islamische Republik	103	48	151
7	Jemen	100	8	108
8	Ungeklärt	84	14	98
9	Somalia	79	14	93
10	Russische Föderation	64	33	97

Quelle: Antrags- Entscheidungs- und Bestandsstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Jahresrechnung 2021 für Schleswig-Holstein

Im Berichtsjahr 2021 waren die vier Herkunftsländer Syrien (mit 38,56 %), Afghanistan (mit 25,12 %), Irak (mit 15,02 %) und Eritrea (mit 2,86 % am stärksten unter allen Asylanträgen) vertreten. Syrisch zählt seit längerer Zeit ununterbrochen zu den zehn Hauptstaatsangehörigkeiten.

Die Angaben zu den zehn zugangsstärksten Herkunftsländern mit Asylanträgen (Erst- und Folgeanträge) für das Jahr 2022 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	Herkunftsstaat	Erstanträge	Folgeanträge	Gesamt
1	Syrien, Arabische Republik	2.525	133	2.658
2	Afghanistan	1.676	712	2.388
3	Irak	1.039	114	1.153
4	Türkei	703	46	749
5	Jemen	278	8	286
6	Eritrea	235	7	242
7	Iran, Islamische Republik	218	47	265
8	Russische Föderation	156	35	191
9	Armenien	135	23	158
10	Somalia	111	16	127

Quelle: Antrags- Entscheidungs- und Bestandsstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Jahresrechnung 2022 für Schleswig-Holstein

Die Liste der zehn zugangsstärksten Herkunftsländer hat sich im Jahr 2022 im Vergleich zum Berichtsjahr 2021 nicht wesentlich verändert. Armenien ist 2022 in die TOP Zehn aufgerückt. Syrien (Rang 1), Afghanistan (Rang 2) und Irak (Rang 3) belegen in der Reihenfolge der zehn zugangsstärksten Herkunftsländer wie bereits im Vorjahr jeweils den gleichen Rang. Für die Türkei wurde im Berichtsjahr 2022 der viertgrößte Zugang (Rang 4) verzeichnet (Vorjahr Rang 5).

Die vier zugangsstärksten Herkunftsländer Syrien, Afghanistan, Irak und Türkei verzeichnen positive prozentuale Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr 2021. Syrien weist einen Zuwachs von 30,26 % (+764 Erstanträge), Afghanistan 43,44 % (+728 Erstanträge), Irak 13,86 % (+144 Erstanträge) und Türkei 79,52 % (+559 Erstanträge) auf.

Der Anteil der zehn Herkunftsländer lag für das Berichtsjahr 2021 bei 93,30 % der Gesamtzahl der Erstanträge in Schleswig-Holstein. Für das Berichtsjahr 2022 ist eine sehr leichte Veränderung um 0,11 % (93,41 % der Gesamtzahl der Erstanträge) zu verzeichnen.

3. Wie viele dieser Anträge wurden positiv beschieden (ebenfalls aufgeschlüsselt nach Ländern)?

Angaben über Entscheidungen im Asylverfahren, differenziert nach Herkunftsländern, liegen nur für das Verwaltungsverfahren beim BAMF vor. Nachstehende Übersicht enthält keine Angaben über etwaige Abänderungen der BAMF-Entscheidungen durch Urteile bzw. Beschlüsse der Verwaltungsgerichte.

Daneben lassen die nachstehend dargestellten Zahlen keinen Rückschluss darauf zu, wann die entsprechenden Asylanträge gestellt wurden. Die Antragstellung kann durchaus vor dem Jahr 2020, 2021 bzw. 2022 erfolgt sein. Ein Vergleich der Antragszahlen mit den getroffenen Entscheidungen zur Errechnung einer ausschließlich auf das Kalenderjahr 2021 / 2022 bezogenen Quote aus Anträgen und Entscheidungen ist daher nicht möglich.

Darstellbar ist sowohl für den Bund als auch für das Land Schleswig-Holstein aber eine herkunftsstaatbezogene Schutzquote, die sich aus dem Verhältnis aller im Jahr 2021 bzw. 2022 getroffenen Entscheidungen zu der Zahl festgestellter Schutzstatus ergibt.

Positive Entscheidungen des Bundesamtes über in Schleswig-Holstein gestellte Asylanträge, in denen entweder

- eine Asylberechtigung nach Art. 16a GG einschließlich Familienasyl nach § 26 Asylgesetz (AsylG),
- eine sonstige politische Verfolgung nach § 3 Abs. 1 AsylG / § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) (Flüchtlingsschutz nach der Genfer Konvention),
- subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG / § 25 Abs. 2 AufenthG oder
- Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG

festgestellt wurden, verteilten sich im Jahre 2021 bzw. 2022 bei den Schutzsuchenden, die ihren Asylantrag (Erst- oder Folgeantrag) in Schleswig-Holstein gestellt haben, auf folgende Herkunftsländer (siehe Tabelle folgende Seite):

Herkunfts- staat	Anerkennung nach (Quote in %) 2021					Quote (%) aller Schutzarten 2021 (siehe auch Ausführungen auf Seite 5)	
	Art. 16 a Grundg. (Asyl- schutz)	§ 3 Abs. 1 AsylG (Schutz nach der Genfer Konven- tion)	§ 4 Abs. 1 AsylG (subsidi- ärer Schutz)	§ 60 Abs. 5- 7 AufenthG (Abschie- bungsver- bot)	ge- samt	Bund	SH
Türkei	6	48	1	1	56	37,2 %	29,0 %
Syrien	6	671	878	16	1.571	62,6 %	59,3 %
Iran	2	29	7	0	38	27,6 %	19,6 %
Jemen	2	8	66	4	80	66,2 %	75,5 %
Ungeklärt	0	39	8	1	48	60,4 %	59,3 %
Eritrea	3	123	18	11	155	84,0 %	86,1 %
Afghanistan	6	85	22	151	264	42,9 %	37,8 %
Äthiopien	0	3	0	2	5	34,0 %	22,7 %
Irak	4	51	29	33	117	32,0 %	13,2 %
Somalia	0	56	3	8	67	63,1 %	58,8 %
Staatenlos	0	21	4	1	26	62,3 %	61,9 %
Nigeria	0	2	0	5	7	11,1 %	11,7 %
Russische Föderation	0	3	0	2	5	8,1 %	3,2 %
Sudan	1	0	0	0	1	20,3 %	20,0 %
Libyen	1	0	3	1	5	24,0 %	15,2 %
Armenien	0	0	1	4	5	5,7 %	4,1 %
Pakistan	0	1	0	0	1	11,1 %	20,0 %
Marokko	0	1	0	0	1	2,1 %	3,6 %
Kongo	0	0	4	0	4	19,0 %	100,0 %
Guinea	0	1	0	1	2	31,4 %	33,3 %
Ägypten	0	0	0	1	1	23,4 %	7,7 %
China	0	1	0	0	1	5,9 %	100,0 %
Indien	0	0	0	1	1	5,8 %	3,2 %
Saudi-Ara- bien	0	0	0	1	1	41,7 %	100,0 %
Gesamt	31	1.143	1.044	244	2.461	40 %	41,5 %

Quelle: Antrags- Entscheidungs- und Bestandsstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Jahresrechnung 2021 für Schleswig-Holstein, Das Bundesamt in Zahlen 2021 (bundesweite Schutzquoten)

Herkunfts- staat	Anerkennung nach (Quote in %) 2022	Quote (%) aller Schutzarten 2022 (siehe auch
---------------------	---------------------------------------	---

	Art. 16 a Grundg. (Asyl-schutz)	§ 3 Abs. 1 AsylG (Schutz nach der Genfer Konvention)	§ 4 Abs. 1 AsylG (subsidiärer Schutz)	§ 60 Abs. 5-7 AufenthG (Abschiebungsverbot)	ge-samt	Ausführungen auf Seite 5)	
						Bund	SH
Türkei	6	49	2	2	59	27,8 %	15,4 %
Syrien	3	528	1.697	20	2.248	90,3 %	91,2 %
Iran	4	33	3	1	41	29,4 %	18,6 %
Jemen	1	22	132	11	166	65,9 %	68,9 %
Ungeklärt	0	31	24	6	61	60,8 %	67,0 %
Eritrea	2	167	12	3	184	84,0 %	83,6 %
Afghanistan	13	358	26	1.988	2385	83,4 %	82,4 %
Äthiopien	0	0	1	4	5	40,3 %	25,0 %
Irak	0	63	49	37	149	22,5 %	11,1 0 %
Somalia	0	71	14	11	96	63,7 %	68,6 %
Staatenlos	0	13	4	3	20	59,4 %	71,4 %
Nigeria	0	2	0	4	6	11,3 %	18,2 %
Russische Föderation	0	3	5	1	9	11,5 %	4,2 %
Sudan	0	5	0	1	6	31,0 %	75,0 %
Libyen	0	0	1	0	1	11,6 %	3,3 %
Armenien	0	0	0	2	2	3,0 %	1,6 %
Moldau	0	0	1	0	1	0,2 %	100 %
Marokko	0	1	0	0	1	4,6 %	5,6 %
Guinea	0	1	0	1	2	36,2 %	33,3 %
Ägypten	0	2	1	1	4	22,0 %	28,6 %
China	0	1	0	0	1	35,8 %	100,0 %
Kamerun	1	0	0	0	1	8,1 %	100,0 %
Ruanda	0	4	0	0	4	32,5 %	100,0 %
Libanon	0	3	0	1	4	8,8 %	33,3 %
Saudi-Ara-bien	1	0	0	0	1	52,5 %	100,0 %
Pers. aus palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)	0	2	0	0	2	15,7 %	40,0 %
Gesamt	31	1.359	1.972	2.097	5.459	56,2 %	61,8 %

Quelle: Antrags- Entscheidungs- und Bestandsstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Jahresrechnung 2022 für Schleswig-Holstein, Das Bundesamt in Zahlen 2022 (bundesweite Schutzquoten)

Die durchschnittliche Anerkennungsquote von Schutzstatus in den Verwaltungsverfahren des BAMF (ohne verwaltungsgerichtliche Entscheidungen) stellte sich im Jahre 2021 wie folgt dar:

Entscheidungen	Personen	
	Bund	SH
Insgesamt getroffene Entscheidungen über Anträge auf Asyl, internationalen Schutz und Abschiebungsschutz:	149.954	5.923
davon Anerkennungen nach:		
Art. 16 a Grundgesetz (Asyl)	1.226	31
§ 60 Abs. 1 AufenthG / § 3 Abs. 1 AsylVfG (Flüchtlingsschutz nach der Genfer Konvention)	30.839	1.143
§ 4 Abs. 1 AsylVfG / § 25 Abs. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz)	22.996	1.044
§ 60 Abs. 5/7 AufenthG (Abschiebungsverbot)	4.787	244
positive Entscheidungen 2021 gesamt Gesamt-schutzquote in %	59.848 39,91 %	2.462 41,57 %
positive Entscheidungen 2020 gesamt Gesamt-schutzquote in %	62.470 43,06 %	2.224 41,03 %

Quelle: Antrags- Entscheidungs- und Bestandsstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Jahresrechnung 2020 und 2021 (Bundesgebiet gesamt mit Aufschlüsselung nach Bundesländern)

Die durchschnittliche Anerkennungsquote von Schutzstatus in den Verwaltungsverfahren des BAMF (ohne verwaltungsgerichtliche Entscheidungen) stellte sich im Jahre 2022 wie folgt dar:

Entscheidungen	Personen	
	Bund	SH
Insgesamt getroffene Entscheidungen über Anträge auf Asyl, internationalen Schutz und Abschiebungsschutz:	228.673	8.828
davon Anerkennungen nach:		
Art. 16 a Grundgesetz (Asyl)	1.937	31
§ 60 Abs. 1 AufenthG / § 3 Abs. 1 AsylVfG (Flüchtlingsschutz nach der Genfer Konvention)	38.974	1.359
§ 4 Abs. 1 AsylVfG / § 25 Abs. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz)	57.532	1.972
§ 60 Abs. 5/7 AufenthG (Abschiebungsverbot)	30.020	2.097
positive Entscheidungen 2022 gesamt Gesamt-schutzquote in %	128.463 56,18 %	5.459 61,84 %
positive Entscheidungen 2021 gesamt Gesamt-schutzquote in %	59.848 39,91 %	2.462 41,57 %

Quelle: Antrags- Entscheidungs- und Bestandsstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Jahresrechnung 2021 und 2022 (Bundesgebiet gesamt mit Aufschlüsselung nach Bundesländern)

4. Wie viele Asylbegehrende wurden nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens in Abschiebungshaft genommen, und wo wurden sie zu diesem Zweck untergebracht?

Voraussetzung für die Durchsetzung der Ausreisepflicht nach abgelehntem Asylantrag ist nicht die Rechtskraft der Ablehnungsentscheidung des BAMF, sondern die Vollziehbarkeit der mit einer Entscheidung verbundenen Abschiebungsandrohung oder Abschiebungsanordnung. Nicht in allen Fällen vollziehbarer Ausreisepflichten liegt ein Asylhintergrund vor.

Im Jahre 2021 wurden insgesamt 60 Personen von den schleswig-holsteinischen Ausländerbehörden in Abschiebungshaft (Sicherheitshaft), Überstellungshaft und Ausreisegewahrsam genommen. Der Vollzug erfolgte in der Abschiebungshafteinrichtung

Glückstadt und in Haft-/Gewahrsamseinrichtungen in Büren, Darmstadt, Dresden, Eichstätt, Hamburg, Ingelheim und Langenhagen.

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 39 Personen von den schleswig-holsteinischen Ausländerbehörden in der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt untergebracht, nachdem deren Asylantrag abgelehnt worden war. 17 weitere Personen waren untergebracht, ohne dass eine Asylantragstellung bzw. ein Asylverfahren erfolgte. 148 Personen wurden insgesamt für den Länderverbund Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein in der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt untergebracht, deren Asylantrag abgelehnt oder das Asylverfahren eingestellt worden war. 68 weitere Personen waren unterbracht, ohne dass ein Asylantrag registriert wurde.

5. Wie viele Asylbewerberinnen und Asylbewerber wurden in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes untergebracht und wie war die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in diesen Unterkünften?

Im Jahr 2021 sind insgesamt 4.209 Asylsuchende und im Jahr 2022 insgesamt 6.496 Asylsuchende in Schleswig-Holstein eingetroffen.

Die nach § 45 Asylgesetz (AsylG) festgelegte Aufnahmequote der Länder richtet sich nach dem sogenannten Königsteiner Schlüssel. Für Schleswig-Holstein beläuft sich die Aufnahmequote daher auf 3,4 %. Die Quotenanrechnung richtet sich nach § 52 AsylG.

Für ankommende Asylsuchende wird mittels des sogenannten EASY-Verfahrens (IT-Anwendung des Bundes zur Erstverteilung von Asylbegehrenden auf die Bundesländer) festgestellt, ob Schleswig-Holstein zuständig ist. Das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge (LaZuF) hat für das Jahr 2021 3.176 Asylsuchende aufgenommen, während sich die Anzahl für das Jahr 2022 auf 5.791 Personen belief.

Von den angekommenen Asylsuchenden wurden 1.196 Personen im Jahr 2021 sowie 2.087 Personen im Jahr 2022 in Erstaufnahmeeinrichtungen anderer Länder weitergeleitet (§ 46 AsylG).

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in den Erstaufnahmeeinrichtungen (ohne Landesunterkunft Seeth) betrug für das Jahr 2021 131,06 Tage und für das Jahr 2022 99,88 Tage. Zu beachten ist, dass diese Auswertung die Vertriebenen aus der Ukraine nicht berücksichtigt.

6. Wie viele Asylbewerberinnen und Asylbewerber wurden auf die Unterbringungseinrichtungen der Kommunen verteilt und mit welchen Quoten erfolgte bzw. erfolgt die Zuweisung an die Kreise und kreisfreien Städte?

Nach der Registrierung und dem ersten Aufenthalt in einer Erstaufnahmeeinrichtung verteilt das LaZuF die Asylsuchenden auf die Kreise und kreisfreien Städte des Landes Schleswig-Holsteins, sofern eine Aufenthaltsbeendigung vollziehbar ausreisepflichtiger Personen nicht direkt aus den Landeseinrichtungen erfolgt. Die Verteilung erfolgt unter Berücksichtigung der Quote und Vorgaben aus § 7 Ausländer- und Aufnahmeverordnung (AuslAufnVO) sowie der gesetzlichen Grundlagen des § 50 AsylG. Maßgeblich für die Entscheidung des ausgewählten Kreises bzw. der kreisfreien Stadt sind z.B. Haushaltsgemeinschaften von Eheleuten, Eltern und ihren minderjährigen Kindern sowie sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht, ebenso die Belange alleinstehender Frauen und ihrer Schutzbedürftigen. Des Weiteren werden vom LaZuF – soweit nach der Quote aus § 7 AuslAufnVO möglich – die von den Asylsuchenden geäußerten Zuweisungswünsche – aus freiwilliger Selbstauskunft, Angaben gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des LaZuF und der Betreuungsverbände – berücksichtigt. Zudem wird den Erkenntnissen, die die Bundesagentur für Arbeit bei der Beratung der Asylsuchenden über vorhandene Berufsqualifikationen gewinnt, bei der Verteilentscheidung Rechnung getragen.

Im Jahr 2021 wurden 5.367 Personen den Kreisen und kreisfreien Städten zugewiesen.

Die konkrete Verteilung stellt sich wie folgt dar:

Kreis/Kreisfreie Stadt	Anzahl Asylbegehrende	Verteilung Soll in 2021
Flensburg	166	3,2 %
Kiel	507	8,8 %
Lübeck	475	7,7 %
Neumünster Zellen einfügen	69	0,0 %
Dithmarschen	266	4,7 %
Herzogtum Lauenburg	389	7,0 %
Nordfriesland	287	5,9 %
Ostholstein	421	7,1 %
Pinneberg	537	11,2 %
Plön	216	4,5 %
Rendsburg-Eckernförde	426	9,7 %
Schleswig-Flensburg	400	7,1 %
Segeberg	521	9,9 %
Steinburg	255	4,6 %
Stormarn	432	8,6 %

Quelle: Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge Schleswig-Holstein.

In der kreisfreien Stadt Neumünster sind Unterbringungsplätze in der Erstaufnahmeeinrichtung und der zugeordneten Gemeinschaftsunterkunft anzurechnen (§ 7 Abs. 4 AuslAufnVO).

Im Jahr 2022 wurden 6.239 Ausländerinnen und Ausländer den Kreisen und kreisfreien Städten zugewiesen.

Die konkrete Verteilung stellt sich wie folgt dar:

Kreis/Kreisfreie Stadt	Anzahl Asylbegehrende	Verteilung Soll in 2022
Flensburg	198	3,2 %
Kiel	480	8,7 %
Lübeck	386	7,6 %
Neumünster	33	0,0 %
Dithmarschen	294	4,7 %
Herzogtum Lauenburg	452	7,1 %
Nordfriesland	368	5,9 %
Ostholstein	436	7,1 %
Pinneberg	721	11,2 %
Plön	307	4,5 %
Rendsburg-Eckernförde	646	9,7 %
Schleswig-Flensburg	441	7,2 %
Segeberg	652	9,9 %
Steinburg	290	4,6 %
Stormarn	535	8,6 %

Quelle: Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge Schleswig-Holstein.

In der kreisfreien Stadt Neumünster sind Unterbringungsplätze in der Erstaufnahmeeinrichtung und der zugeordneten Gemeinschaftsunterkunft anzurechnen (§ 7 Abs. 4 AuslAufnVO).

7. Wie viele Unterbringungsplätze sind in den schleswig-holsteinischen Aufnahmeeinrichtungen vorhanden und wie hoch ist ihre Auslastung in der Tendenz?

In 2020 wurde die Kapazität der Reserveliegenschaft Bad Segeberg vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie um die Anzahl der Unterbringungsplätze erhöht. In den schleswig-holsteinischen Aufnahmeeinrichtungen lag die maximale Aufnahmekapazität bei 3.600 Plätzen. Die durchschnittliche Belegung für die Unterbringung betrug insgesamt 1.617 Plätze.

Das Standortkonzept des Landes SH sieht grundsätzlich 2.500 Plätze in aktiven Unterkünften sowie weitere 2.500 Plätze in Reserve (Liegenschaften) vor; damit ließen sich im Regelbetrieb bis zu 2.000, bei Aktivierung der Reserven bis zu 4.000 Personen unterbringen. Aufgrund des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieges auf die Ukraine wurden im Jahr 2022 die Kapazitäten der Aufnahmeeinrichtungen sowie der

Landesunterkünfte erheblich ausgebaut. Zahlreiche Reservekapazitäten sind in den bereits vorhandenen Landeseinrichtungen geschaffen worden.

In den schleswig-holsteinischen Einrichtungen lag die maximale Aufnahmekapazität im Jahr 2022 bei 6.916 Plätzen, einschließlich der Isolationsbereiche für Covid-19-Infizierte und Menschen mit anderen ansteckenden Krankheiten. Seit Beginn des Jahres 2023 liegt die maximale Kapazität bei mehr als 7.200 Plätzen. Die durchschnittliche Belegung im Jahr 2022 lag bei 3.148 Personen. Eine direkte Weiterleitung von neu ankommenden Kriegsvertriebenen aus der Ukraine in kommunale Notunterkünfte, wie im Frühjahr 2022 aufgrund der sog. Bundeszuweisungen, konnte damit im weiteren Jahresverlauf vermieden werden.

Die Zahl der durchschnittlichen Belegung für die Berichtsjahre 2021 und 2022 ist auf der Homepage des LaZuF veröffentlicht. Auf den Zuwanderungsbericht Dezember 2021 und Dezember 2022 wird mithin verwiesen.¹

8. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind derzeit im Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge tätig und welche Entwicklung des Personalbedarfs erwartet die Landesregierung für die Zukunft?

Das LaZuF hat mit Stand 1. Juni 2023 184 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dem LaZuF wurden mit dem Haushalt 2023 insgesamt 46 unbefristete Stellen bereitgestellt, davon zwei Stellen für das Dezernat Fachkräftezuwanderung, vier Stellen für Rückkehrmanagement, 15 Stellen für Vollzugskräfte sowie 25 Stellen für Sachbearbeitung und aufenthaltsrechtliche Betreuung. Weitere 33 Stellen wurden befristet aus Mitteln des Ukraine-Notkredites bereitgestellt. Zudem wurden vier weitere Stellen befristet bis zum 31. Dezember 2026 für ein AMIF-Projekt zur Reintegrationsvorbereitung zur Verfügung gestellt; diese werden nur im Falle der Bewilligung durch die EU-zuständige Behörde besetzt und zu 90 % aus EU-Mitteln finanziert werden.

¹ [2021_Dezember_Zuwanderungsbericht.pdf \(schleswig-holstein.de\)](#) / [Microsoft Word - 12_LaZuF_Zuwanderung_Dezember_Bericht_2022 \(schleswig-holstein.de\)](#)

Prognosen zur Entwicklung des Personalbedarfs können nicht erstellt werden, da sie vom künftigen, nicht voraussehbaren Zugangsgeschehen abhängig sind.

Hinweise auf ergänzende Informationsquellen:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Verschiedene Teilstatistiken zu den Themen Migration, Asyl und Integration

<https://www.bamf.de/DE/Infothek/infothek-node.html>

Landesportal Schleswig-Holstein, Abschnitt „Zuwanderung“

https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/inneres-sicherheit-verwaltung/zuwanderung/zuwanderung_node.html

Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge Schleswig-Holstein

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LAZUF/lazuf_node.html